

# RS OGH 1981/3/25 6Ob579/81

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.1981

## Norm

ZPO §503 Z2 C3b

## Rechtssatz

Das Berufungsgericht ist nicht verhalten, den Sachverständigenbeweis allein deshalb durchzuführen, weil er in erster Instanz aufgenommen worden war, wenn nach dem vom Berufungsgericht als erwiesen angenommenen Sachverhalt eine vom atmswegen angeordnete Aufnahme des Sachverständigenbeweises entbehrlich war und es nach seiner Würdigung der vor ihm abgelegten Aussagen bereits die volle Überzeugung vom Sachverhalt gewonnen hat (Hier war der Sachverständige vor dem Berufungsgericht nicht erschienen).

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 579/81  
Entscheidungstext OGH 25.03.1981 6 Ob 579/81

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0043302

## Dokumentnummer

JJR\_19810325\_OGH0002\_0060OB00579\_8100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)